

Erläuterungsbericht

zur Abfallgebührenkalkulation des Landkreises Stendal für die Jahre 2023 bis 2025

Gliederung

1 Veranlassung.....	2
2 Allgemeine Grundlagen.....	3
3 Erläuterung der einzelnen Tabellenblätter der Kalkulation.....	4
3.1 Tabellenblatt „1. Gebührenübersicht“.....	4
3.2 Tabellenblatt „2. Kalkulationsrelevante Abfallmengen und statistische Daten“.....	4
3.3 Tabellenblatt „2.1 Detaildarstellung der Einwohner- und Einwohnergleichwerte (Ew/ EGW) im Landkreis Stendal“.....	5
3.4 Tabellenblatt „2.2 Behälterleerungszahlen“.....	8
3.5 Tabellenblatt „2.3 Behälterprognose“.....	8
3.6 Tabellenblatt 3 „Ergebnis der Kostenstellenrechnung: Zusammenfassung der Kosten“.....	9
3.7 Tabellenblatt „4. Kostenträgerrechnung“.....	10
3.8 Tabellenblatt „5. Ermittlung der Gebühren je Kostenträger“.....	10
3.9 Tabellenblatt „6. Übersicht der Gebührentarife“.....	10
3.10 Tabellenblatt „7.1 Gebührenübersicht-Anlieferungsgebühren“.....	11
3.11 Tabellenblatt „7.2 Gebühren für die stationäre Annahme von Kleinmengen gefährlicher Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal“.....	11

1 Veranlassung

Der Landkreis Stendal ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Gemäß § 1 Abfallgebührensatzung (AbfGS) erhebt der Landkreis Stendal für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises und zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Gebühren. Ermächtigungsgrundlage dazu sind die §§ 2 Absatz 1, 5 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712).

Nach § 5 Absatz 1, Satz 2 KAG-LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot). Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten, ferner Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapitalien; eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals kann in Ansatz gebracht werden (§ 5 Absatz 2a Satz 1 KAG-LSA). Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen.

Nach § 5 Absatz 2 KAG-LSA sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum, soweit er im Rahmen der Leistungserbringung anfällt (Lichtenfeld in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Slg., Stand März 2022, § 6 Randnummer 733).

Der Kalkulationszeitraum soll drei Jahre nicht überschreiten (§ 5 Abs. 2 b KAG-LSA). Vorliegend wurde ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren, den Zeitraum Januar 2023 bis Dezember 2025 umfassend, gewählt.

Die Gebührenstruktur soll unverändert fortgeführt werden. Die zu 2020 erfolgte Einführung einer separaten Gebühr für die haushaltsnahe Bioabfallsammlung führte zu Veränderungen im Inanspruchnahme-Verhalten der Abfallerzeuger, die sich nun für den Prognosezeitraum prognostisch abschätzen und fortschreiben lassen.

2 Allgemeine Grundlagen

Die Leistungen der Abfallentsorgung werden innerhalb des Landkreises durch die kreiseigene Abfallentsorgungsgesellschaft ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (im Folgenden auch kurz ALS GmbH oder ALS) mit Sitz in Osterburg organisiert. Diese bedient sich zur Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen überwiegend beauftragter Dritter. Sie stellt dem Landkreis ihre Kosten vereinbarungsgemäß jeweils als Selbstkostenerstattungspreise nach § 7 VO PR Nr. 30/53 in Rechnung. Diese werden im Rahmen der Kalkulation der Abfallgebühren als Fremdleistungsentgelte gemäß § 5 Abs. 2 a KAG LSA berücksichtigt.

Die ALS betreibt am Standort der Deponie Stendal einen Recyclinghof, eine Abfallumschlagstation und ein Behälterlager und erbringt von dort aus die Leistungen des Behälterdienstes sowie einige Transportleistungen. Mitarbeiter der ALS GmbH betreuen und verwalten die Veranlagungsdaten für die Gebührenerhebung und führen die Abfallberatung durch.

Mitarbeiter des Landkreis Stendals am Dienstsitz Stendal erfüllen Aufgaben der abfallwirtschaftlichen Verwaltung im Zusammenhang mit dem Vollzug der Abfallentsorgungssatzung.

Beauftragte Dritte der ALS GmbH zur Erfüllung der wesentlichen abfallwirtschaftlichen Leistungen sind die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH, Demker für die Sammlung von Hausmüll, Sperrmüll, E-Geräten und Altpapier, die Remondis Sachsen-Anhalt für die Sammlung von Bioabfall, die Wiese Umwelt Service GmbH für die Verwertung des Bioabfalls, das MHKW Rothensee für die Verwertung von Hausmüll und Sperrmüll und die Becker Umweltdienste Perleberg, Wittenberge, für den Transport der Restabfälle nach Magdeburg. Für die Schadstoffsammlung ist die AET Altmärkische Entsorgung und Transport GmbH, Tangermünde, beauftragt. Genannte und weitere beauftragte Dritte sind mit der Bewirtschaftung der Recyclinghöfe in Bismark, Seehausen, Havelberg, Tangermünde und Tangerhütte betraut. Ab dem 01.11.2023 wird die ALS die Sperrmüll- und Elektrogerätesammlung in Eigenleistung erbringen.

Als Ausgangsdaten für die Gebührenkalkulation dienen die Planzahlen der Verwaltungsausgaben für die Jahre 2023 bis 2025, sowie Plankosten der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH für die Jahre 2023 bis 2025.

Die Leistungsannahmen der Kalkulation sind aus dem beigefügten Tabellenwerk ersichtlich, das auf den nachfolgenden Seiten erläutert wird.

Bei der Darstellung von Kosten in ganzen EURO werden diese nach mathematischen Regeln in der Darstellung gerundet.

3 Erläuterung der einzelnen Tabellenblätter der Kalkulation

3.1 Tabellenblatt „1. Gebührenübersicht“

In Tabellenblatt 1 wird eine Übersicht über die wesentliche Gebührentatbestände im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum gegeben.

Im Kalkulationszeitraum wird die Grundgebühr je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert bemessen. Diese wird von den Eigentümern der Grundstücke erhoben; daneben ist eine Erhebung bei den sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten sowie bei reinen Gewerbestandteilen auch bei den Nutzern der Gewerbestandteile möglich.

Je nach Inanspruchnahme der Restabfalleerungen erfolgt die Erhebung der Restabfalleerungsgebühren, wobei ein Mindestvolumen von 240 l je Einwohner und Jahr (d. h. rund 4,62 l je Einwohner und Woche) gegenüber dem Gebührenpflichtigen abgerechnet wird.

Für die Biotonne wird von den Nutzern eine jährliche Vorhaltegebühr Bioabfall für die Finanzierung des mit dem System verbundenen Grundaufwandes und eine zusätzliche Leerungsgebühr Bioabfall für jede einzelne Leerung erhoben.

Die exakte Endabrechnung der in Anspruch genommenen Leerungen der Bioabfall- und Restabfalltonnen erfolgt je Grundstück mit dem Jahresbescheid des Folgejahres. Für Familien mit Kleinkindern ist der vorübergehende Tausch der Restabfallbehälter weiterhin gebührenfrei („Windeltonne“).

3.2 Tabellenblatt „2. Kalkulationsrelevante Abfallmengen und statistische Daten“

Im Tabellenblatt 2 sind die Leistungsgrundlagen der Kalkulation für den Prognosezeitraum im Vergleich zu den Vorjahren zusammenfassend dargestellt. Zuerst die Daten zu Einwohnerentwicklung und EGW-Entwicklung im Vergleich der Jahre, darunter die Kennzahlen der Behältergestaltung und der Behälterleerungen in den Bereichen Bioabfall und Restabfall. Zu beiden Bereichen folgen Detaildarstellungen auf den beiden weiteren Ausdruckseiten, die zu Tabellenblatt 2 zählen. Dort sind die verschiedenen Abfallarten in ihrer spezifischen und absoluten Mengenentwicklung dargestellt. Für die Bioabfallmenge war in Folge der Einführung einer separaten Bioabfallgebühr eine Verringerung der anfallenden Menge eingetreten. Hier wird eine wieder eine leichte Erhöhung der Inanspruchnahme im Prognosezeitraum erwartet. Für den Restabfall wird von im wesentlichen gleichbleibenden Anfall ausgegangen.

3.3 Tabellenblatt

„2.1 Detaildarstellung der Einwohner- und Einwohnergleichwerte (Ew/EGW) im Landkreis Stendal“

Im Landkreis Stendal bilden Einwohner und Einwohnergleichwerte (EGW) die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Grundgebühr. Der Sache nach ist die Grundgebühr eine sog. Festgebühr, mit der auch bestimmte mengenabhängige Kosten, etwa der Sperrmüllentsorgung, abgegolten werden. Dies ist zulässig, unabhängig von der Bezeichnung der Gebühr (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 4. August 2004 – 5 B 539/03 –, juris, VG Magdeburg, Urteil vom 17. März 2022 – 7 A 526/20 MD –, juris, SächsOVG, Urt. v. 18.06.2009 – 5 A 67/08, -, juris).

Die Daten für die Einwohner und EGW werden in der Veranlagungsdatenbank des Landkreises Stendal laufend fortgeschrieben, Grundlage der Gebührenkalkulation bildet die Prognose für die Jahre 2023 bis 2025 auf Grundlage des Veranlagungsstandes zum 30. Juni 2022 unter Berücksichtigung der Zahlen des statistischen Bundesamtes und der Prognose der Bevölkerungsentwicklung gemäß Landesamt für Statistik des Landes Sachsen-Anhalt.

In dem beschriebenen Tabellenblatt sind die Werte für EGW und Einwohner folgender Bereiche dargestellt:

- I a. EGW für bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke
- I b. EGW für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen
- I c. Einwohner des Landkreises Stendal

In Anlage 4 der Abfallgebührensatzung ist festgelegt, nach welchen Maßstäben die EGW-Werte für die genannten Bereiche festgelegt werden.

- I a. EGW für bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke

Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke werden nach Anlage 4 der Abfallgebührensatzung mit jeweils 1 EGW veranlagt (siehe Spalte „Einwohnergleichwert gem. Anl. 4 AGS“). Der Wert aus der Spalte „Anzahl Grundstücke“ ist auf Grundlage der Daten der Veranlagungsdatenbank prognostiziert und wird im Veranlagungszeitraum weitgehend gleichbleibend erwartet.

I b. EGW für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen

Unter Ziffer Ib. sind die Einwohnergleichwerte für Anschlusspflichtige aus anderen Herkunftsbereichen dargestellt. Die Anlage 4 der Abfallgebührensatzung weist hierbei 12 verschiedene Kategorien von Abfallerzeugern aus, für die in der Veranlagungsdatenbank die jeweils relevanten Einzeldaten hinterlegt sind und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Die der Kalkulation zugrunde gelegten Anzahlen sind auf Grundlage der Daten der Veranlagungsdatenbank prognostiziert.

Für die einzelnen Kategorien gelten dabei jeweils unterschiedliche Veranlagungsgrundsätze, die in Abhängigkeit von der Beschaffenheit jedes Einzelobjektes zu einer unterschiedlichen Anzahl an veranlagten EGW führen.

Dies wird an dem folgenden Beispiel veranschaulicht:

Zu veranlagten ist ein Krankenhaus mit 212 Betten und 76 Beschäftigten. Die Anzahl der beizumessenden EGW hängt von der Anzahl der Betten und der Anzahl der Beschäftigten ab.

Gemäß Anlage 4 der Satzung sind 1 EGW je 4 Betten/Pflegeplätze und zusätzlich 1 EGW je 4 Beschäftigte anzusetzen. Dementsprechend werden für die 212 Betten 53 EGW beigemessen und für die 76 Beschäftigten 19 EGW.

Das Krankenhaus dieses Beispiels wird also in Summe mit 72 EGW veranlagt.

Das Beispiel veranschaulicht auch, dass je nach Ausprägung jedes Einzelobjekt mit einer unterschiedlichen Anzahl an EGW veranlagt wird.

Die Berechnung für die einzelnen Betriebe ist jeweils in der Veranlagungsdatenbank vollzogen.

Die Spalte „Anzahl Anschlusspflichtige“ weist die Anzahl der der jeweiligen Kategorie zuzuordnenden Anschlusspflichtigen aus (z. B.: 112 Krankenhäuser, Kliniken, Heime u.ä. Pflegeeinrichtungen im Jahr 2022); die Zahl ist auf Grundlage der Veranlagungsdatenbank prognostiziert. Die Spalte EGW weist die für diese ermittelten EGW aus; die Zahl ist ebenfalls auf Grundlage der Veranlagungsdatenbank prognostiziert. Die Summe der in der Spalte EGW wiedergegebenen Werte ergibt die der Kalkulation für diesen Bereich zugrunde zu legenden EGW.

In der Veranlagungsdatenbank der ALS sind neben privaten Haushalten auch die Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen aufgeführt. In der Datenbank sind Veranlagungsdaten für die Grundstücke des Landkreises dokumentiert. Die Dokumentation speist sich aus einer Vielzahl von Einzelerhebungen und Geschäftsvorfällen. Zur Pflege der Veranlagungsdatenbank werden die Gewerbeanmeldungen der Gewerbeämter eingepflegt und regelmäßig grundstückswise Bestandsüberprüfungen vorgenommen. In deren Rahmen werden Eigentümer nach Mietern aus anderen Herkunftsbereichen befragt, überwiegend stichprobenartig sowie bei Auffälligkeiten und im Zuge der durchgeführten branchenweisen Überprüfung in den letzten Jahren. Zusätzlich werden u. a. bei Ärztehäusern und ähnlichen Mischobjekten die von den

Grundstückseigentümern benannten Mieter mit dem Bestand in der Veranlagungsdatenbank abgeglichen.

Bei erkannten Änderungen werden Erstveranlagungen oder Änderungsveranlagungen vorgenommen. Mit den bereits Veranlagten erfolgt ein regelmäßiger Austausch u. a. im Rahmen der satzungsgemäß festgelegten Meldepflichten der Anschlusspflichtigen. Sofern ein Befreiungstatbestand für einen Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen besteht, ist dieser vermerkt, und es findet in diesem Fall keine Veranlagung statt.

Die Inhalte der Veranlagungsdatenbank sind in Bezug auf die Benutzungspflichtigen aus anderen Herkunftsbereichen aufgrund dieser ständigen Ermittlungsvorgänge die bestverfügbare Informationsquelle. Es ist keine andere Quelle bekannt, aus der eine bessere Prognose der Einwohnergleichwerte abgeleitet werden könnte.

In der Kategorie 3.11 sind die Kleingartenanlagen berücksichtigt, die nach Gerichtsurteil an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen. Nach Überprüfung und Detailerhebung der Veranlagungsdaten für diese Abfallerzeuger ist für die Jahre 2023 bis 2025 von 86 Kleingartenanlagen mit 628 Einwohnergleichwerten auszugehen.

I c. Veranlagte Personenzahl

In Abhängigkeit von der Personenanzahl je Grundstück wird jeweils die Grundgebühr erhoben. Für die Prognose im Rahmen der Gebührenkalkulation ist die Gesamtzahl aller Einwohner des Landkreises Stendal mit Haupt- und Nebenwohnsitz und alleinigem Wohnsitz hierfür relevant.

Die Gesamtsumme der Einwohner und EGW aus den Bereichen „bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke“ und „andere Herkunftsbereiche“ sowie der veranlagten Personenzahl ist auf dem Tabellenblatt 02 Leistungsdaten zusammenfassend wiedergegeben (Gesamtsumme Ew / EGW). Dies sind die Maßstabseinheiten, auf die die Kosten aus dem Bereich Grundgebühr zu verteilen sind.

Insgesamt wird für die Kalkulation der Jahre 2023 bis 2025 im Schnitt von 123.468 Einwohner- und Einwohnergleichwerten ausgegangen.

3.4 Tabellenblatt „2.2 Behälterleerungszahlen“

Im Tabellenblatt 2.2 sind die Behälterleerungszahlen und das daraus abgeleitete Behälterleerungsvolumen für die Jahre 2023 bis 2025 dargestellt. Die kalkulationsrelevanten Werte der Jahre 2023 bis 2025 wurden auf Grundlage der Werte der Jahre 2021 und 2022 prognostiziert.

Die Anzahl der Behälterleerungen in 2021 für die unterschiedlichen Behältergrößen (Spalte „Anzahl Leerungen“) entstammt der Verarbeitung der Leerungsdaten in der Veranlagungsdatenbank der ALS auf Grundlage der elektronischen Aufzeichnung eines Abfallbehälteridentifikationssystems, das in allen zum Einsatz gelangenden Sammelfahrzeugen installiert ist.

In der dargestellten Tabelle sind die Leerungszahlen für die unterschiedlichen Behältervolumina dargestellt.

In der Darstellung wird zwischen zwei Leistungsarten unterschieden:

- LA09: Leistungsart 09 (tatsächlich durchgeführte Leerungen gemäß Veranlagungssystem)
- LA11: Leistungsart 11 (veranlagte Mindestleerungen gemäß Veranlagungssystem, soweit die in Anspruch genommenen Leerungen die Anzahl der erforderlichen Mindestleerungen nicht erreicht)

Die Kalkulation der Jahre 2023 bis 2025 basiert auf einer Prognose auf Grundlage der Ist-Zahlen 2021 und der Hochrechnung 2022 und berücksichtigt dabei das satzungsgemäß Mindestentleerungsvolumen für Restabfall von 240 l pro Jahr je Einwohner oder Einwohnergleichwert.

Die Werte in der Spalte „Leerungsvolumen“ resultieren jeweils aus der Multiplikation der Anzahl der Behälterleerungen mit dem Volumen des jeweiligen Behältertyps.

Die Werte „Leerungsvolumen“ addiert ergeben das gesamte für 2023 – 2025 im Schnitt prognostizierte geleerte Behältervolumen. Es beträgt für Bioabfall 45.320.500 Liter und für Restabfall 54.060.776 Liter.

3.5 Tabellenblatt „2.3 Behälterprognose“

Im Tabellenblatt 2.3 sind die aktuellen Behälterbestände und die daraus abgeleiteten Behälterbestände für die Jahre 2023 bis 2025 dargestellt, die der Prognose zu Grunde liegen. Die kalkulationsrelevanten Werte der Jahre 2023 bis 2025 wurden auf Grundlage der Werte der Jahre 2021 und 2022 prognostiziert.

3.6 Tabellenblatt 3 „Ergebnis der Kostenstellenrechnung: Zusammenfassung der Kosten“

Im Tabellenblatt 3 sind die nach Kostenstellen gegliederten Einnahmen und Ausgaben des Gebührenhaushaltes des Landkreises Stendal dargestellt.

Dies sind zum einen Aufwendungen der ALS, da alle durch Dritte für den Landkreis Stendal erbrachten kommunalen Entsorgungsleistungen, die Bestandteil der Gebührenkalkulation des Landkreises sind, durch die ALS in Auftrag gegeben werden.

Die Leistungsbereiche Recyclinghöfe und AUS (Abfallannahme- und Umladestation), Entsorgung verbotswidriger Abfälle und Abfallbehälter stellen Eigenleistungen der ALS dar.

Unter der Position „E 10 Verwaltungsaufwendungen“ sind die weiteren unternehmensbezogenen Eigenkosten der ALS zusammenfassend dargestellt.

Die Position kalkulatorische Kosten beinhaltet die kalkulatorischen Zinsen für das betriebsnotwendige Vermögen der ALS.

Die Erlöse gliedern sich in „Erlöse PPK“, „sonstige Gebühreneinnahmen“ und „Auflösung Sonderposten“.

Während die Position „Erlöse PPK“ noch im Jahr 2020 700.000 EUR einbrachte, ist der Erlös im Jahr 2021 marktbedingt deutlich gestiegen und wird auch für 2022 noch hoch erwartet. Für die Jahre 2023 bis 2025 wird hier jedoch mit einem Rückgang auf den langjährigen Mittelwert gerechnet.

Die sonstigen Gebühreneinnahmen sind Leistungen der Abfallwirtschaft, die direkt von den Inanspruchnehmenden beglichen werden und deshalb nicht in die allgemeinen Abfallgebühren fließen. Insgesamt zeigt sich dieser Bereich in der Prognose nicht wesentlich verändert.

Im Bereich der Bioabfallverwertung waren die gestiegenen Kosten für die Verwertung des Bioabfalls nach erfolgter Neuausschreibung des Verwertungsvertrages zu berücksichtigen.

Die Nachkalkulationsergebnisse für das Kalkulationsjahr 2020 sowie die Vorausschau auf die Nachkalkulation 2021/2022 führen zu einer Stützung der Kalkulation von insgesamt 0,97 Mio. EUR pro Jahr.

Neben dem Aufwand der ALS sind zusätzlich die Verwaltungskosten des Landkreises Stendal für die kommunale Abfallwirtschaft zu berücksichtigen. Diese Kosten betragen im Mittel 310.533 €.

Insgesamt werden Kosten in Höhe von 11.016.698 € und Erlöse in Höhe von 3.329.703 € für den Kalkulationszeitraum pro Jahr ausgewiesen. Im Saldo ergibt sich ein Gesamtgebührenbedarf von 7.686.995 €.

3.7 Tabellenblatt „4. Kostenträgerrechnung“

Im Tabellenblatt 4 ist die Verteilung der nach Kostenstellen gegliederten Kosten des Gesamtgebührenbedarfes auf die einzelnen Kostenträgerbereiche „Leerungsgebühr Restabfall“, Leerungsgebühr Bioabfall“, „Behältergebühr Bioabfall“ und „Grundgebühren“ dargestellt. Die verwendeten Verteilschlüssel sind zu Beginn der Tabelle dargestellt. Je Kostenposition kommt einer der Verteilschlüssel zum Einsatz.

3.8 Tabellenblatt „5. Ermittlung der Gebühren je Kostenträger“

Im Tabellenblatt 5 erfolgt dann die Ermittlung des Gebührensatzes je Kostenträgereinheit auf Grundlage des in der Vortabelle ermittelten Gebührenbedarfes je Kostenträgerbereich. Im Ergebnis ergibt sich bspw. der exakte Gebührenbedarf je Kubikmeter geleerten Restabfallvolumens.

3.9 Tabellenblatt „6. Übersicht der Gebührentarife“

Im Tabellenblatt 6 werden dann die exakten Gebührenbedarfswerte auf die verwendeten Einzeltarife umgerechnet. So ist jetzt bspw. ablesbar, dass für die Leerung eines 120-l-Restabfallbehälters eine Gebühr von 4,32 € erhoben wird und für die Leerung eines 120-l-Bioabfallbehälters eine Gebühr von 1,84 €.

Die Zusammenfassung der sich ergebenden Tarife war im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum bereits in Tabellenblatt 1 dargestellt.

3.10 Tabellenblatt „7.1 Gebührenübersicht-Anlieferungsgebühren“

Tabellenblatt 7.1 enthält die kalkulierten Anlieferungsgebühren.

In der oberen Hälfte der Tabelle sind die Abfallarten dargestellt, die an den Recyclinghöfen des Landkreises Stendal abgegeben werden können. Diese Gebühren sind volumenbezogen je Einzelanlieferung kalkuliert.

In der unteren Hälfte der Darstellung sind die Abfallarten aufgeführt, die an der Abfallannahme- und Umladestation des Landkreises Stendal abgegeben werden können. Diese Gebühren sind massenbezogen kalkuliert. Ein Teil der dargestellten Abfallarten kann auch an den Recyclinghöfen des Landkreises Stendal abgegeben werden, für diesen Fall erfolgt zusätzlich die Darstellung der volumenbezogen kalkulierten Einzelgebühr.

3.11 Tabellenblatt „7.2 Gebühren für die stationäre Annahme von Kleinmengen gefährlicher Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal“

Tabellenblatt 7.2 enthält die kalkulierten Anlieferungsgebühren für Kleinmengen gefährlicher Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal.

Diese Gebühren werden für die Anlieferung von mehr als 20 kg gefährlicher Abfälle an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal erhoben. Gefährliche Abfälle bis zu 20 kg aus privaten Haushalten können ohne gesonderte Gebühr abgegeben werden.